

9 Karten, ISBN 3-515-08240-9, EUR 78. – Die 1996 an der Universität Mainz angenommene Diss. ist in acht Kapitel aufgeteilt. Nach einer Einleitung zu Fragestellung, Forschungsstand und Methodik betrachten Kapitel 2, 3 und 4 die Rolle der Burg als erzbischöfliches Herrschaftsinstrument, die Bedingungen des Burgenbaus und den Erwerb von Fremdburgen durch die Erzbischöfe. Kapitel 5 und 6 untersuchen die Formen der Vergabe mainzischer Burgen, die Verleihung als Lehen sowie die Verpfändung in ihren verschiedenen Ausformungen. Kapitel 7 und 8 widmen sich der erzbischöflichen Einflußnahme auf Fremdburgen (Öffnungsrecht) und der Burgenverwaltung. Am Ende steht eine Zusammenfassung der Ergebnisse. – Die Arbeit bestätigt zum Teil ältere Forschungsergebnisse, gibt aber auch neue Anregungen. Die Untersuchung nimmt ihren Ausgangspunkt bei Erzbischof Adalbert I. zu Beginn des 12. Jh., der als erster Mainzer Oberhirte Ansätze zu einer Burgenpolitik erkennen läßt. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen mainzischen Eigenburgen, d. h. zu Lehen ausgegebenen Burgen, und Fremdburgen, zu Lehen aufgetragenen Burgen. Der Kauf und die Lehensauftragung von Burgen sind Mittel erzbischöflicher Territorialpolitik und Absicherung gegen Konkurrenz. Es gibt hierzu auch Vorstufen wie Verpfändung oder Öffnungsrecht. Rechtliche Grundlage für die Vergabe einer Burg ist bis ins späte 13. Jh. ausschließlich das Lehnrecht, das seit ca. 1290 durch das Mittel des Pfandes ergänzt wird, das verschiedene Spielarten aufweist. Eine systematischere Darstellung der Burgenverpfändung als ein im späten 13. Jh. aufkommendes Mittel der Landesherrschaft, um ein Amtsverhältnis unter bewußter Umgehung einer Lehensbeziehung zu begründen, wäre wünschenswert gewesen. Sie hätte mit der Feststellung verbunden werden können, daß solche Aktionen manchmal nur schwer von Kreditgeschäften zwischen Landesherrn und Herrschaftsträgern zu trennen sind. Pfand und Lehen können in Gestalt des Pfandlehens ineinander übergehen. Daneben sind auch zeitlich befristete Lehensverhältnisse nachweisbar. Schwierigkeiten für den Landesherrn brachten Versuche von Herrschaftsträgern, Erblichkeitsansprüche zu entwickeln. Neu sind die Ausführungen über die Methoden zur Finanzierung bzw. die Geldbeschaffung für die mainzische Burgenpolitik. Auch die detaillierte Untersuchung der Leistungen und Verpflichtungen der Pfandnehmer führt weiter. Die Einführung einer landesherrlichen Ämterordnung bewirkte die Übernahme der Burgenverwaltung durch Amtsleute, die aber weiterhin dem Adel entstammten. Deutlich wird auch, daß die Erzbischöfe mit eigener Pfandnahme von Burgen dasselbe anstrebten, was sie in ihrem eigenen Herrschaftsbereich zu verhindern trachteten: die Besitzübernahme einer Burg. Die militärische Funktion und die Gefahr von Burgen als Stützpunkten Adliger, die vom landesherrlichen Standpunkt aus den Frieden bedrohen, werden gleichfalls herausgestellt. Doch hätte der prinzipielle Gegensatz zwischen der ‚privaten‘ Rechtswahrung des Adels und dem im Spät-MA neuen landesherrlichen Anspruch auf Friedenserhaltung und alleinige Gewaltanwendung eine stärkere Betonung verdient. – Eine anregende Arbeit, die auch dem interessierten Nichthistoriker einen Überblick zu einem klassischen Thema ma. Geschichte anhand eines der wichtigsten geistlichen Herrschaftsgebiete im Reich offeriert. Der Band verfügt über ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Orts- und Personenregister, eine Auswahlliste der untersuchten Burgen sowie Karten. Conradin von Planta